

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

## Inkraftsetzung

### Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 *Reiterhof Jürß*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin hat in ihrer Sitzung am 16.08.2021 die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 *Reiterhof Jürß* beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt

im Osten	durch die Straße <i>Am Stegebach</i>
im Nord- und Südosten	durch bebaute Grundstücke der Ortslage (Grenze der rechtskräftigen Innenbereichssatzung)
im Westen	durch das Fließgewässer <i>Stege</i>
im Übrigen	durch Wiesen- und Gehölzflächen

Der Beschluss über die Satzung der Aufhebung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Damit ist die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 *Reiterhof Jürß* nach Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist aufgehoben.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 *Reiterhof Jürß* einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Bauverwaltung des Amtes Bad Doberan-Land, Kammerhof 3 in 18209 Bad Doberan, während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Daneben kann die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 *Reiterhof Jürß* im Internet unter [www.amt-doberan-land.de](http://www.amt-doberan-land.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan;
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3, Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Tobias Priem  
Bürgermeister

Bartenshagen-Parkentin, 08. SEP. 2021

**Bekanntmachungsvermerk**

ausgehängt am: 10. SEP. 2021

abzunehmen ab: 25. SEP. 2021

abgenommen am: .....



(Siegel)



Unterschrift

(Siegel)

Unterschrift

Bekanntmachungstafel in

- Bartenshagen, Am Stegebach 20 (ehem. Konsum)
- Parkentin, Doberaner Str.24 (Feuerwehrgebäude)
- Parkentin, Rostocker Str.22 (Schule)
- Parkentin, Stegekampring (Einfahrt zum Wohnpark „Stegekamp“)



Übersicht zum Plangeltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr.6 der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin (ohne Maßstab)